

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Neuerungen in der Straßenverkehrsordnung–Fahrverbote werden ausgedehnt

Auch in Zeiten von Corona steht die Rechtspflege in anderen Bereichen nicht still. So wurde bereits Mitte Februar 2020 die Straßenverkehrsordnung reformiert und bereits im Bundesrat verabschiedet. Es wird demnach nur noch wenige Wochen dauern, bis auf die Autofahrer einige, teils drastische Neuerungen zukommen.

Fahrverbote werden ausgedehnt:

Bis jetzt drohte ein Fahrverbot bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von mindestens 31 km/h und außerorts von mindestens 41 km/h.

Diese Grenze wird nach unten korrigiert. Ab Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrsordnung gibt es ein Fahrverbot von einem Monat bereits bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von 21 km/h und außerorts von 26 km/h.

Auch punktebewährte Verstöße sind bereits innerorts sowie auch außerorts bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 16 km/h zu erwarten.

Inwieweit sich auch das Punktesystem in Fahreignungsregister durch diese Verschärfung ändert, steht noch nicht fest. Diesbezüglich werden wir den Artikel überarbeiten, wenn das Gesetz in Kraft ist.

Was durch die Verschärfung der Fahrverbotsregeln entfällt, ist die Bestrafung der Wiederholungstäter. Bis jetzt sah die Regelung vor, dass ein Fahrverbot drohte, wenn zwei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerhalb von 12 Monaten von 26km/h oder mehr vorgefallen sind.

Diese Regelung entfällt.

Wer im Übrigen gerne dort, wo es erlaubt ist, schnell fährt, darf dies auch weiter tun. Allgemeine Tempolimits auf Autobahnen z.B. wird es auch weiterhin nicht geben.

Durch die Neuerungen der Straßenverkehrsordnung sollen aber auch Radfahrer und Fußgänger geschützt werden. Radfahrer dürfen nur noch überholt werden, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern innerorts und 2 Metern außerorts vorhanden ist. Lkw-Fahrer mit Fahrzeugen von mehr als 3,5 t Gesamtmasse dürfen innerorts beim Abbiegen nach rechts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Auch das Parken vor einer Kreuzung, wenn ein Radweg vorhanden ist, muss nun zum Schutz von Fahrradfahrern und Fußgängern, mindestens acht Meter betragen.

Auch für die Fahranfänger gibt es Neuigkeiten. Das unberechtigte Nutzen einer Rettungsgasse gilt ab der Neuerung als A-Verstoß, einhergehend in der Regel mit dem Ableisten eines Aufbauseminars.

Das genaue Datum des Inkrafttretens dieser Neuerungen steht noch nicht fest.

Sobald das genaue Datum feststeht, werden wir dies mitteilen.